

BASISINFO MOBILFUNK

Mo-bil-funk, der

Wortart: Substantiv, maskulin

Worttrennung: Mo|bil|funk

*Bedeutung: Funk, Funksprech- bzw. Funktelefonverkehr zwischen
oder zwischen mobilen und festen Stationen*

INHALT

1.0	Überblick	S. 4-5
2.0	Freiwillige Selbstverpflichtung der Mobilfunknetzbetreiber gegenüber der Bundesregierung vom Dezember 2001	S. 6-10
3.0	Verbändevereinbarung zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Mobilfunknetzbetreibern vom Juli 2001	S. 11-13
4.0	Fortschreibung der Selbstverpflichtung von 2001	S. 14-17
5.0	Anhang: Alles, was nützlich ist	S. 18



ÜBERBLICK

Flächendeckend funktionierende Mobilfunknetze sind eine notwendige Basisinfrastruktur für unser Land. Mittlerweile übersteigt die Zahl der Mobilfunkanschlüsse die Zahl der Festnetzanschlüsse.

Das macht die Akzeptanz des Mobilfunks und seine herausragende Bedeutung als eine wichtige Infrastruktur der Informations- und Wissensgesellschaft erkennbar. Trotz der grundsätzlichen Akzeptanz und der hohen Verbreitung des Mobilfunks stoßen die Sendeanlagen in der Bevölkerung auch heute noch auf Skepsis und lösen teilweise Widerstand aus. Die Standortwahl für Mobilfunkanlagen führte in der Vergangenheit immer wieder zu Konflikten.

Vor diesem Hintergrund trafen die Mobilfunknetzbetreiber im Jahr 2001 zunächst mit den kommunalen Spitzenverbänden und kurze Zeit später auch mit der Bundesregierung Übereinkommen. Beide Übereinkommen – die zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Mobilfunknetzbetreibern getroffene Verbändevereinbarung und die von den Mobilfunknetzbetreibern gegenüber der Bundesregierung abgegebene freiwillige Selbstverpflichtung – zielen auf eine möglichst einvernehmliche Standortsuche und einen optimalen Informationsaustausch zwischen den Mobilfunkbetreibern und den Kommunen. Das Ziel ist, größtmögliche Transparenz zu schaffen und

die Beteiligung der Kommunen beim Ausbau der Mobilfunknetze zu verbessern. Durch die Übereinkommen wurde ein bundeseinheitlicher Rahmen geschaffen, der die Einbindung der Kommunen beim Aufbau der Mobilfunkinfrastruktur verbessert und sicherstellt.

Durch die Übereinkommen konnte ein nachhaltiger Beitrag zur Verbesserung der Akzeptanz der Technologie und zur Verbesserung des Informationsaustauschs zwischen Bürgern und Mobilfunknetzbetreibern geleistet werden. Das belegen die Jahresberichte der Mobilfunknetzbetreiber an die Bundesregierung. Die Ergebnisse aus den vergangenen Jahren zeigen einen positiven Befund: Sowohl von den Kommunen als auch von den Netzbetreibern werden die Vereinbarungen als wesentlicher Fortschritt gesehen. Aufgrund der großen Akzeptanz wurde die Selbstverpflichtung der Mobilfunknetzbetreiber gegenüber der Bundesregierung 2008 fortgeschrieben.

Dieses Heft gibt einen schnellen Überblick über die als bundeseinheitlicher Rahmen geschaffenen Übereinkommen zwischen den Mobilfunknetzbetreibern und den genehmigenden beziehungsweise kontrollierenden Behörden. Es beinhaltet die genannten wichtigen Dokumente im Wortlaut sowie weiterführende Quellenangaben und Links.

FREIWILLIGE SELBSTVERPFLICHTUNG DER MOBILFUNKNETZBETREIBER GEGENÜBER DER BUNDESREGIERUNG

Unter dem Titel „Maßnahmen zur Verbesserung von Sicherheit und Verbraucher-, Umwelt- und Gesundheitsschutz, Information und vertrauensbildende Maßnahmen beim Ausbau der Mobilfunknetze“ vom 05. Dezember 2001 sind die Unternehmen E-Plus, Mobilcom, O2 (ehemals VIAG Interkom GmbH & Co.), T-Mobile (ehemals DeTeMobil Deutsche Telekom Mobilnet GmbH) und Vodafone (ehemals Mannesmann Mobilfunk GmbH) im Dezember 2001 eine freiwillige Selbstverpflichtung gegenüber der Bundesregierung eingegangen. Die Selbstverpflichtung hat folgenden Wortlaut:

Einleitung

Der Mobilfunk hat sich in den vergangenen Jahren zu einer Schlüsselbranche für den Standort Deutschland entwickelt und ist damit auch arbeitsmarktpolitisch von hoher Bedeutung. Aufgrund der rasanten Entwicklung der Mobilfunktechnik ist inzwischen auch eine wohnbereichsnahe Errichtung von Mobilfunk-Sendeanlagen technisch unverzichtbar geworden. Obwohl in Deutschland die von der Weltgesundheitsorganisation empfohlenen und gesetzlich in der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) verankerten Grenzwerte für die Immission elektromagnetischer Felder streng eingehalten werden, stößt die Errichtung von Mobilfunk-Sendeanlagen im Rahmen der intensiven „Elektrosmog“-

Diskussion ungeachtet der hohen Nachfrage nach Mobilfunkangeboten zunehmend auf Vorbehalte und Kritik in Teilen der Bevölkerung.

Die Mobilfunkbetreiber nehmen diese Besorgnisse sehr ernst. Sie erklären daher gegenüber der Bundesregierung ihre Bereitschaft, durch konkrete zusätzliche Maßnahmen die Vorsorge weiter zu verstärken und damit einen aktiven Beitrag zur Verbesserung der Akzeptanz der Mobilfunkinfrastruktur zu leisten.

Grenzwerte

Die in Deutschland geltenden Grenzwerte der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz sind mit den wissenschaftlich abgesicherten Empfehlungen der internationalen Strahlenschutzkommission (ICNIRP) identisch. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat diese Grenzwerte als ausreichende Sicherheitsbasis für den dauerhaften Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen empfohlen.

In Deutschland hat die Strahlenschutzkommission in ihrer Empfehlung vom 14. September 2001 die wissenschaftliche Tragfähigkeit der Grenzwerte bestätigt und sieht keine Notwendigkeit, unter Vorsorgeaspekten die geltenden Grenzwerte der 26. BImSchV zu verschärfen.

Sie sieht vielmehr weiteren Forschungsbedarf. Eine Grenzwertverschärfung nach dem Schweizer Modell – Faktor 10 – würde zu einem deutlichen Mehrbedarf an UMTS-Standorten führen. Ferner würde diese Anforderung eine sinnvolle Mitnutzung bestehender Standorte verhindern und liefe somit den städtebaulichen Belangen der Kommunen entgegen.

Maßnahmen der Mobilfunkbetreiber

Die Mobilfunkbetreiber erklären sich bereit, in den Bereichen Verbraucher-, Gesundheits- und Umweltschutz wirksame und nachprüfbar Verbesserungen gegenüber der derzeitigen Situation herbeizuführen.

2.1

Kommunikation und Partizipation

Verbesserung der Kooperation mit den Kommunen

Ein wesentliches Konfliktfeld stellt derzeit die Einbeziehung der kommunalen Verwaltungen bei der Errichtung von Mobilfunk-Sendeanlagen dar. Die nach der 26. BImSchV vorgesehenen Fristen für Genehmigungs- und Meldeverfahren und der Umfang der Mitgestaltungsmöglichkeiten werden von vielen Kommunen als unzureichend betrachtet.

Um die Kommunikation und Partizipation zu intensivieren, haben die Mobilfunkunternehmen bereits am 9. Juli 2001 jeweils mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene im Rahmen der bestehenden Lizenzauflagen eine freiwillige Vereinbarung mit folgenden wesentlichen Maßnahmen geschlossen: Die Mobilfunkbetreiber haben gegenüber den Kommunen jeweils schriftlich einen kommunalen Ansprechpartner benannt, der die Zusammenarbeit zwischen den Kommunen und den je-

weiligen Unternehmen in Fragen des Netzbbaus koordiniert. Dabei soll das nachfolgende mehrstufige Informationskonzept zur Einbeziehung der Kommunen zur Anwendung gelangen:

- Die Mobilfunkbetreiber informieren jeweils die Gebietskörperschaften in regelmäßigen Abständen über den aktuellen Stand des Ausbaus ihrer jeweiligen Netzinfrastruktur sowie den Planungsstand neuer Anlagen.
- Nach Konkretisierung der Funknetzplanung für eine Region informieren die jeweiligen Mobilfunkbetreiber die betroffene Gebietskörperschaft über die Absicht eines konkret geplanten Bauvorhabens mit Angabe eines funktechnischen Suchbereiches (Positionsbereich für neue Sendeanlagen in Abhängigkeit der umliegenden Netzstruktur). Der Kommune wird innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Erörterung der Baumaßnahme im Rahmen eines ergebnisoffenen Gesprächs ermöglicht. Ziel dieser Gespräche ist eine Konsenslösung unter Einbeziehung der konkreten örtlichen Belange der Kommune und der technischen und strukturellen Randbedingungen zur Errichtung der Netzinfrastruktur des jeweiligen Netzbetreibers.
- Die betroffene Gebietskörperschaft wird über die Inbetriebnahme einer Sendeanlage zum gleichen Zeitpunkt wie die zuständige Anzeigebehörde nach Bundes-Immissionsschutzgesetz informiert.
- Die Mobilfunkbetreiber sind bereit, den Aufbau einer Standortdatenbank durch die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post und eine Bereitstellung der notwendigen Daten zum Zweck der Information von Gebietskörperschaften im erforderlichen Umfang zu unterstützen. Die Datenbank erfasst auch alle Anlagen vor dem Inkrafttreten der 26. BImSchV am 1. Januar 1997.

Darüber hinaus sagen die Betreiber folgende Maßnahmen zu:

- Offenlegung der Planungen durch halbjährliche Erörterung der Netzplanung unter Einbeziehung von Standortalternativen mit jeweils betroffenen Kommunen
- Unterrichtung der Kommunen und der Bürgerinnen und Bürger in Abstimmung mit den Kommunen
- Parallele Errichtungsabsichtsanzeige an die Landesbehörden
- Verbindliche Einbeziehung der Kommunen in die Standortwahl: Gelegenheit der Kommunen zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von acht Wochen.

Die Mobilfunkbetreiber bekräftigen ihre jeweils gegenüber den kommunalen Spitzenverbänden getätigten Zusagen, die getroffenen Vereinbarungen in vollem Umfang und nachprüfbar stufenweise umzusetzen. Die Betreiber gehen davon aus, dass die Verbände den Fortgang der Umsetzung regelmäßigen Prüfungen unterziehen und sagen zu, regional erkannten Handlungsbedarf im jeweiligen Unternehmen rasch umzusetzen.

Gemeinsame Nutzung von Antennenstandorten

Um einen schonenden Umgang mit den Ressourcen Landschaft und „Dach“ zu erreichen, wobei insbesondere landschaftsschützende und ortsgestalterische Gesichtspunkte im Vordergrund stehen, nutzen die Betreiber bereits heute eine nicht unerhebliche Anzahl Standorte gemeinsam. Durch die von der RegTP zugelassenen Möglichkeiten beim Site-Sharing ergeben sich weitere Optimierungspotenziale. Die Mobilfunkbetreiber bekräftigen deshalb ihre gegenüber den kommunalen Spitzenverbänden gegebene Zusage, aufgrund der großen Anzahl der erforderlichen Standorte und zur Wahrung der städtebaulichen Belange im Rahmen des kartellrechtlich Zulässigen die möglichst optimale Nutzung von vorhandenen und zukünftigen Antennenstandorten anzustreben.

In städtischen Gebieten werden die Betreiber das Site-Sharing in Abstimmung mit den Kommunen durchführen.

Alternative Standortprüfung bei Kindergärten und Schulen

Den Mobilfunkbetreibern ist bewusst, dass bestimmte Bereiche für die Errichtung von Sendeanlagen besonders im Fokus der öffentlichen Diskussion stehen. Dies gilt insbesondere für Kindergärten und Schulen. Ungeachtet der auch in diesen Bereichen durch die geltenden Grenzwerte gewährleisteten Sicherheit vor Einwirkungen elektromagnetischer Felder sind die Betreiber bereit, den Besorgnissen verstärkt Rechnung zu tragen und vorrangig andere Standorte zu prüfen. Sollte diese Prüfung ergeben, dass die Errichtung einer Sendeanlage in der Nähe oder auf einer Schule oder einem Kindergarten nach Abwägung aller Gesichtspunkte unter immissions- und funktechnischen Gesichtspunkten die beste Lösung darstellt, so werden die Mobilfunkbetreiber, angelehnt an die Empfehlung der WHO, rechtzeitig durch geeignete umfassende Informations- und Begleitmaßnahmen dafür Sorge tragen, dass die Akzeptanz für einen solchen Standort verbessert werden kann.

2.2 Verbraucherschutz und Verbraucherinformation zu Handys

Die Mobilfunkbetreiber sagen zu, keine Handys zu vertreiben, die nicht den von der internationalen Strahlenschutzkommission ICNIRP wissenschaftlich erarbeiteten und von der Europäischen Union EU in Übernahme der von der ICNIRP empfohlenen Grenzwerte entsprechen.

Die Mobilfunkbetreiber unterstützen die Initiative der Herstellerunternehmen, zugunsten verbesserter Verbraucherinformationen Anga-

ben der SAR-Werte (SAR Spezifische Absorptionsrate) der Handys in geeigneter Form zu veröffentlichen. Sie werden die Hersteller auf eine verbraucherfreundliche und transparente Ausgestaltung dieser Informationen drängen, sodass der Kunde vor der Kaufentscheidung die jeweils höchstmögliche spezifische Absorptionsrate in Erfahrung bringen kann.

Weiterhin werden die Mobilfunkbetreiber die Hersteller darauf drängen, verstärkt Handys mit geringem SAR-Wert auf den Markt zu bringen.

Darüber hinaus werden sie die Hersteller darauf drängen, ein Qualitätssiegel für Handys mit besonders niedrigem SAR-Wert zu entwickeln. Soweit die Mobilfunkbetreiber ihrerseits Handys vertreiben, werden sie zusätzlich die o.g. Informationen geben. Sie sagen darüber hinaus zu, verstärkt Handys mit geringem SAR-Wert anzubieten.

2.3 Forschungsförderung

Die Mobilfunknetzbetreiber verpflichten sich, die Forschungsförderung auf dem Gebiet elektromagnetischer Felder zu intensivieren. Sie werden jeweils anteilig für den Zeitraum 2002 bis 2005 insgesamt 8,5 Mio. Euro zur Verfügung stellen. Sie sind bereit, mit diesen Mitteln das Forschungsprogramm des Bundesumweltministeriums zu unterstützen, das im betreffenden Zeitraum mit den gleichen Mittelvolumen ausgestattet ist.

Für die Betreibermittel muss ein geeignetes Vergabe- und Managementverfahren etabliert werden, bei dem sichergestellt ist, dass sich dieses an den von der WHO formulierten Kriterien für EMF-Forschungsprojekte orientiert und die Voraussetzung hinsichtlich interessensungebundener Durchführung gegeben ist.

2.4 Monitoring als Beitrag zum Risikomanagement

Die Strahlenschutzkommission empfiehlt, relevante Immissionen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen.

Darüber hinaus sind Messdaten über die tatsächlichen Immissionen für die verantwortlichen Entscheidungsträger und die ausführenden Organe eine wesentliche Basis für die Immissionsbewertung und ein vorsorgliches Risikomanagement. Die Mobilfunkbetreiber unterstützen deshalb entsprechende Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zum vorsorglichen Risikomanagement. Konkret wird vorgeschlagen:

Aufbau eines Netzes von EMF-Messmonitoren
Idealerweise könnte ein solches Monitoring der EMF-Immission durch ein Netz fester und mobiler Messstationen realisiert werden. Durch eine entsprechende Anbindung sollten die Daten online und automatisch erfasst und dargestellt werden. Das Management eines solchen Systems sollte betreiberunabhängig durch die RegTP und die nach dem BImSchG zuständigen Behörden erfolgen. Alternativ sind die Mobilfunkbetreiber bereit, die bestehenden Immissionsmessprogramme auszuweiten.

Ausweitung bestehender Immissionsmessprogramme

Bei etwas reduzierten Anforderungen an die Regelmäßigkeit kann das oben genannte Ziel auch durch eine Ausweitung der bereits heute von der RegTP und einigen Bundesländern durchgeführten Messprogramme erreicht werden. Die Messungen sollten dabei unter Einbeziehung entsprechender Fachinstitute unter Federführung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) und der Vollzugsbehörde nach BImSchG erfolgen.

Zur Realisierung bieten die Mobilfunkbetreiber an, jeweils anteilig finanzierte Mittel in einer Gesamthöhe von 1,5 Millionen Euro zur Erfassung der hochfrequenten elektromagnetischen Immissionen, die nur zu einem Bruchteil von Mobilfunk-Sendeanlagen erzeugt werden, zur Verfügung zu stellen. Ein Einsatz von Mitteln des Bundes und der Länder sowie ggf. ähnlicher Initiativprogramme sollte angestrebt werden, um eine schnelle und effektive Umsetzung zu erreichen.

2.5 Monitoring

Die Mobilfunkbetreiber werden die Bundesregierung mindestens einmal jährlich auf der Basis eines unabhängigen Gutachtens über die Erfahrungen mit der Selbstverpflichtung informieren.

Perspektive

Die Mobilfunkbetreiber versprechen sich von den vorgeschlagenen Maßnahmen eine spürbare Versachlichung der Diskussionen und dadurch mehr Akzeptanz. Damit werden gemeinsam die Voraussetzungen für eine zukunftssichere Nutzung der Mobilfunktechnik in Deutschland, die alle relevanten gesellschaftlichen Interessen berücksichtigt, geschaffen.

VERBÄNDEVEREINBARUNG ZWISCHEN DEN KOMMUNALEN SPITZENVERBÄNDEN UND DEN MOBILFUNKNETZBETREIBERN

Unter dem Titel „Vereinbarung über den Informationsaustausch und die Beteiligung der Kommunen beim Ausbau der Mobilfunknetze“ vom 09. Juli 2001 haben die kommunalen Spitzenverbände – vertreten durch den Deutschen Städtetag, den Deutschen Landkreistag und den Deutschen Städte- und Gemeindebund – mit den Mobilfunknetzbetreibern E-Plus, Mobilcom, O2 (ehemals VIAG Interkom GmbH & Co.), T-Mobile (ehemals DeTeMobil Deutsche Telekom Mobilnet GmbH) und Vodafone (ehemals Mannesmann Mobilfunk GmbH) im Juli 2001 eine Vereinbarung geschlossen. Diese Verbändevereinbarung hat den folgenden Wortlaut:

Präambel

Der Mobilfunk hat in den vergangenen Jahren in Deutschland ein rasantes Wachstum erfahren. Er hat sich zu einem der wichtigsten Teilbereiche der Informations- und Kommunikationstechnologien entwickelt.

Die kommunalen Spitzenverbände und die Mobilfunknetzbetreiber sind sich einig in der Auffassung, dass eine leistungsfähige Mobilfunk-Netzinfrastruktur ein wesentlicher Faktor für die wirtschaftliche Entwicklung in den Städten, Kreisen und Gemeinden ist. Sie wollen gemeinsam dazu beitragen, einen gesundheitsverträglichen, wettbewerbsgerechten und raschen Ausbau der Mobilfunk-

technik in Deutschland und insbesondere den Aufbau der UMTS-Technik möglichst flächendeckend voranzutreiben.

Mobilfunknetzbetreiber und kommunale Spitzenverbände halten es für erforderlich, die Forschung auf dem Gebiet der elektromagnetischen Felder zu intensivieren, um die Grenzwerte fortlaufend zu prüfen und damit auch zukünftig den Gesundheitsschutz im Sinne der Vorsorge sicherzustellen.

Bei der zukünftigen Planung von Standorten für Mobilfunkanlagen werden von den kommunalen Spitzenverbänden und den Mobilfunknetzbetreibern einvernehmliche Lösungen angestrebt; dabei sind die kommunalen Belange ebenso zu berücksichtigen, wie den Belangen der Mobilfunknetzbetreiber Rechnung zu tragen ist.

Die Mobilfunknetzbetreiber und die kommunalen Spitzenverbände wollen der in Teilen der Bevölkerung entstandenen Besorgnis um mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit sowie ortsbildgestaltende Belange Rechnung tragen. Durch eine umfassende Information der Kommunen und ihrer Bürgerinnen und Bürger sowie durch eine enge Kooperation und offene Kommunikation mit der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft sollen die örtlichen Belange Berücksichtigung finden, um einen

möglichst konfliktfreien Infrastrukturausbau zu ermöglichen. Die Mobilfunknetzbetreiber und die kommunalen Spitzenverbände wollen mit dem Abschluss dieser Vereinbarung einen bundeseinheitlichen Rahmen schaffen, der eine Einbindung der Kommunen beim Aufbau der Netzinfrastruktur sicherstellt und damit zugleich eine Verbesserung der Akzeptanz durch die Kommunen und ihrer Bevölkerung erreicht. Hierzu werden folgende Regelungen vereinbart:

3.1 Informationen über die bestehenden und zukünftigen Mobilfunknetze

- Mobilfunknetzbetreiber und kommunale Spitzenverbände sehen die Bereitstellung der aktuellen Standortdaten über die ortsfesten Sendeanlagen im Bereich der jeweiligen Kommune unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften als wichtige Information für die Kommunen an. Da diese Daten vollständig und aktuell bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) vorhanden sind, setzen sich beide Seiten für eine Lösung in Zusammenarbeit mit der RegTP und unter Rückgriff auf die RegTP-Daten ein. Sollte dies nicht möglich sein, verpflichten sich die Mobilfunknetzbetreiber in Absprache mit den kommunalen Spitzenverbänden, eine RegTP-unabhängige Lösung bereitzustellen.
- Mobilfunknetzbetreiber und kommunale Spitzenverbände stimmen darin überein, dass ein regelmäßiger Austausch über den Ausbau- und Planungsstand der Netzinfrastruktur auf regionaler Ebene als Maßnahme zur frühzeitigen Einbeziehung der Kommunen notwendig ist.

- Jeder Mobilfunknetzbetreiber wird deshalb den Kommunen regelmäßige und am Informationsbedarf orientierte Gespräche zum aktuellen Ausbau- und Planungsstand anbieten. In Absprache können diese Gespräche z. B. auf regionaler Ebene in Abstimmung mit den betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften erfolgen.
- Mobilfunknetzbetreiber und kommunale Spitzenverbände befürworten einen direkten und schnellen Informationsaustausch auf der Fachebene.

Jeder Mobilfunknetzbetreiber benennt hierfür gegenüber den Kommunen einen zuständigen Ansprechpartner, der für Fragen zur Mobilfunktechnik und für konkrete Fragen zu Standorten des Mobilfunknetzbetreibers im Bereich der Kommune zur Verfügung steht.

Ansprechpartner auf Seiten der Kommune ist der jeweilige Hauptverwaltungsbeamte, soweit nicht eine bestimmte Dienststelle benannt wird.

3.2 Vorgehensweisen beim Bau neuer Sendeanlagen

- Die Mobilfunknetzbetreiber bieten den Kommunen an, sie über ihre Pläne für den Bau neuer Sendeanlagen zu informieren. Der Zeitpunkt für diese Information ist so zu wählen, dass der Kommune ein angemessener Zeitraum zur Stellungnahme verbleibt und die endgültige Standortentscheidung noch offen ist.
- Die Kommune kann ihrerseits Standortvorschläge für neue Sendeanlagen unterbreiten; die Mobilfunknetzbetreiber sagen zu, diese Vorschläge bzw. Hinweise der Kommune zu Standorten vorrangig und ergebnisoffen zu prüfen. Stellen die Betreiber die funktionelle Eignung und wirtschaftliche Realisier-

barkeit dieser Standorte fest, sagen die Betreiber zu, diese vorrangig zu verwirklichen. Wenn die Standortvorstellungen der Kommune aus funkttechnischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht zu realisieren sind, ist das der Kommune zu begründen und bei Vorliegen entsprechender Möglichkeiten ein weiterer konkreter Einigungsversuch zu unternehmen. Beide Seiten gehen davon aus, dass das gesamte Abstimmungsverfahren für einen konkreten Standort innerhalb von 8 Wochen abgeschlossen wird.

- Die Mobilfunknetzbetreiber und die kommunalen Spitzenverbände streben an, dass die Standortentscheidungen einvernehmlich erfolgen und dass auch bei umstrittenen Standorten die Belange und Interessen beider Seiten möglichst weitgehend berücksichtigt werden.
- Die Mobilfunknetzbetreiber werden die Kommunen vor Inbetriebnahme über den bevorstehenden Sendebeginn informieren. Diese Information erfolgt zusätzlich zur Anzeigepflicht gegenüber der zuständigen Behörde gemäß 26. BImSchV.
- Die Mobilfunknetzbetreiber streben aufgrund der großen Anzahl von Antennenstandorten – zur Wahrung städtebaulicher Belange – die möglichst optimale Nutzung von vorhandenen und zukünftigen Antennenstandorten an.

3.3 Allgemeine Maßnahmen

- Die Mobilfunknetzbetreiber bieten an, in Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Länderebene übergreifende Informationsveranstaltungen zu Fragen des Mobilfunks in den einzelnen Bundesländern durchzuführen.

Die Mobilfunknetzbetreiber werden gemeinsam mit dem Informationszentrum Mobilfunk (IZMF) geeignete Informationsmaterialien zu den Aspekten der mobilen Kommunikation zur Verfügung stellen. Dabei soll in Zusammenarbeit zwischen dem IZMF und den kommunalen Spitzenverbänden Material entwickelt werden, das besonders auf den Informationsbedarf der Kommunen zugeschnitten ist.

- Entsprechend ihrer Möglichkeiten nutzen die kommunalen Spitzenverbände ihre verbandswidrigen Kommunikationsmöglichkeiten, um eine verbesserte Information der Kommunen über alle in Zusammenhang mit der Mobilfunkentwicklung relevanten Fragestellungen zu erreichen.
- In Anbetracht der wirtschaftlichen Bedeutung der Mobilfunkinfrastruktur – auch für die Kommunen – erscheint die Bereitstellung kommunaler Liegenschaften zur Installation neuer Sendeanlagen folgerichtig. Die Spitzenverbände empfehlen daher, die Bereitstellung kommunaler Liegenschaften auf Grundlage von mit ihnen abgestimmten Rahmenverträgen zu prüfen.

Die kommunalen Spitzenverbände und die Mobilfunknetzbetreiber schließen diese Vereinbarung in dem Bewusstsein, dass ein partnerschaftliches Zusammenwirken und eine Konfliktminimierung beim Ausbau der Mobilfunknetze für alle Beteiligten vorteilhaft ist. Mobilfunknetzbetreiber und kommunale Spitzenverbände sprechen sich dafür aus, dass zur Berücksichtigung der regionalen und jeweils landesspezifischen Gegebenheiten ggfs. ergänzende Vereinbarungen zum gemeinsamen Vorgehen auf Landesebene entwickelt werden.

Die Beteiligten gehen davon aus, dass Informations- und Teilnahmemassnahmen seitens der Betreiber ab dem 4. Quartal 2001 umgesetzt werden.

„Vereinbarungen auf freiwilliger Basis sind enorm wichtig. Denn die Integration von Bürger-, Betreiber- und Kommunalinteressen lassen viele Konflikte gar nicht erst entstehen“
Peter te Reh, Deutscher Städtetag

FORTSCHREIBUNG DER SELBSTVERPFLICHTUNG VON 2001

Maßnahmen zur weiteren Verbesserung von Sicherheit und Verbraucher-, Umwelt- und Gesundheitsschutz, Information und vertrauensbildenden Maßnahmen beim Mobilfunk der Unternehmen E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG, Telefónica O2 Germany GmbH & Co. OHG, T-Mobile Deutschland GmbH, Vodafone D2 GmbH – im Folgenden Mobilfunknetzbetreiber genannt –

Im Dezember 2001 haben die Mobilfunknetzbetreiber gegenüber der Bundesregierung eine freiwillige Selbstverpflichtung mit dem Titel „Maßnahmen zur Verbesserung von Sicherheit und Verbraucher-, Umwelt- und Gesundheitsschutz, Information und vertrauensbildenden Maßnahmen beim Ausbau der Mobilfunknetze“ abgegeben. Die Vereinbarung hat vier Schwerpunkte:

- Die Verbesserung von Kommunikation und Partizipation bei der Standortfindung.
- Verbraucherschutz und Verbraucherinformation zu Handys.
- Die finanzielle Unterstützung der Erforschung der Wirkung hochfrequenter elektromagnetischer Felder.
- Die Beteiligung am Aufbau einer EMF-Datenbank (EMF = Elektromagnetische Felder) bei der Bundesnetzagentur, eines Netzes von EMF-Monitoren und an EMF-Messprogrammen. Sie zielte darauf, Vorbehalte und Kritik in Teilen der Bevölkerung aufzugreifen und durch konkrete zusätzliche Maßnahmen die Vorsorge weiter zu verstärken.

Über die Einhaltung der Zusagen haben die Mobilfunknetzbetreiber die Bundesregierung jährlich auf der Basis eines unabhängigen Gutachtens informiert. Diese Gutachten zeigen, dass die Mobilfunknetzbetreiber ihren Zusagen nachgekommen sind und mit den ergriffenen Maßnahmen deutliche Verbesserungen erreicht wurden.

Die wesentlichen Ziele – die Intensivierung der Forschung, die Verbesserung der Transparenz beim Netzaufbau und die Verbesserung des EMF-Monitorings – wurden erreicht. Mithilfe der für Forschung und EMF-Monitoring zur Verfügung gestellten Finanzmittel konnten das Deutsche Mobilfunkforschungsprogramm, die EMF-Datenbank der Bundesnetzagentur zur Information der Bürgerinnen und Bürger sowie ein automatisches Messsystem zur kontinuierlichen Erfassung von örtlichen Immissionen mitfinanziert werden. Durch neu entwickelte Informationsmaßnahmen und Abstimmungsprozesse konnten messbare Verbesserungen bei der Lösung von Standortkonflikten und bei der Information von Bürgerinnen und Bürgern erreicht werden. Dennoch gibt es bei der Lösung von Standortkonflikten, im Bereich der Forschung, bei der Information der Bürgerinnen und Bürger sowie bei der Verbraucherinformation weiteren Handlungsbedarf.

Zur weiteren Verbesserung der Situation sagen die Mobilfunknetzbetreiber zu, das heute bestehende hohe Niveau an Informationsmaßnahmen und Abstimmungsprozessen auch in Zukunft in vollem Umfang zu gewährleisten und die im Rahmen der Selbstverpflichtung etab-

lierten Abläufe und Maßnahmen mit der in den bisherigen Jahresgutachten attestierten Qualität uneingeschränkt weiterzuführen. Darüber hinaus erklären sie sich bereit, schlussfolgernd aus dem Jahresgutachten 2007 und der Bilanz zur Selbstverpflichtung folgende Maßnahmen zur weiteren Verbesserung zu ergreifen:

4.1 Kommunikation und Information

Sendebeginnsanzeige

Trotz der intensiven Bemühungen der Mobilfunknetzbetreiber um zeitgerechte und zuverlässige Übersendung der Sendebeginnsanzeige an die Kommunen erklärt ein Teil der kleinen Kommunen, dass sie nicht informiert seien. Für eine zuverlässige Information der zuständigen kommunalen Stellen, auch in kleinen Kommunen, sind die Mobilfunkbetreiber deshalb mit der Bundesnetzagentur übereingekommen, die passwortgeschützte Kommunale Datenbank der Bundesnetzagentur entsprechend zu erweitern. Ziel ist es, ab Juli 2009 allen bei der Kommunalen Datenbank der Bundesnetzagentur angemeldeten Kommunen, automatisch und zeitgleich zum Anzeigetermin gemäß 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV), eine Sendebeginnsanzeige zuzusenden. Die für diese Erweiterung notwendigen Mittel werden dabei von den Mobilfunknetzbetreibern bereitgestellt. Im Sinne des von der Bundesregierung angestrebten Bürokratieabbaus sollen mittelfristig alle oben genannten Prozesse harmonisiert und auf elektronische Datenübermittlung umgestellt werden. Die Mobilfunknetzbetreiber werden aber in einer Übergangszeit auf Wunsch von Kommunen, die noch nicht bei der Kommunalen Datenbank angemeldet sind, die Sendebeginnsanzeige wie bisher auf dem Postwege zusenden.

Information der Kommunen

Bei der Bürgerinformation unterstützen die Mobilfunknetzbetreiber und das IZMF die Kommunen in vielfältiger Weise. Zur Verbesserung der Informationen insbesondere für kleinere Kommunen, in denen Konfliktpotenzial erkennbar ist, wird die aktive Informationsarbeit des IZMF weiter ausgebaut. Dazu wird die bisherige systematische Medienauswertung erweitert, mit der Gemeinden, in denen Konflikte auftreten, und deren Repräsentanten (Verwaltung und Rat) angesprochen und mit umfassendem Informations- und Aufklärungsmaterial versorgt werden. In Zukunft werden die Mobilfunknetzbetreiber das IZMF aktiv über Konflikte informieren, von denen sie Kenntnis haben. Zudem wird das Material so aufgearbeitet, dass es geeignet ist, an Bürgerinnen und Bürger weitergegeben zu werden. Daneben werden künftig auch Bürgerinitiativen und deren Repräsentanten, soweit sie bekannt sind, mit Informations- und Aufklärungsmaterial versorgt.

Verbesserung des Konfliktmanagements in Kommunen

Zur Klärung von Konflikten beim Netzaufbau haben die Netzbetreiber im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden Clearingstellen eingerichtet, die darüber befinden, ob das zwischen den Mobilfunknetzbetreibern und Kommunen vorgesehene Beteiligungsverfahren eingehalten ist. Ziel der Clearingstelle ist es außerdem, in besonderen Streitfällen zwischen den örtlich Beteiligten moderierend zu vermitteln und Lösungsmöglichkeiten im Fall strittiger Entscheidungen zu suchen. Die Erfahrungen zeigen, dass die Clearingstellen erfolgreich zur Beilegung von Konflikten beitragen. Jedoch hat sich auch gezeigt, dass für viele Kommunen die Ansprechpartner der Clearingstellen nicht bekannt sind. Deshalb werden die Betreiber und analog das IZMF auf der jeweiligen Homepage entsprechende Kontaktformulare einstellen, um den Kommunen den Zugang zu den Clearingstellen zu erleichtern.

Alternativstandorte

Bei Uneinigkeit über die Nutzbarkeit von Alternativstandorten, die durch die Kommunen vorgeschlagen wurden, werden Art und Verständlichkeit der Prüfung oft als intransparent und nicht bürgergerecht kritisiert. Um die Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die Ablehnung von Alternativstandorten, noch klarer zu machen, erklären sich die Mobilfunknetzbetreiber bereit, in Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden Kriterien zu entwickeln, die die Standortentscheidung fallbezogen nachvollziehbar und für Laien verständlich machen. Die Informationen, die einer Kommune zur Verfügung gestellt werden, sollen so gestaltet sein, dass sie auch für die Information der Bürgerinnen und Bürger geeignet sind.

4.2 Verbraucherschutz und Verbraucherinformation zu Handys

Zur weiteren Verbesserungen der Informationen für die Verbraucher sagen die Mobilfunknetzbetreiber zu, die vorhandenen und von den Gutachtern als gut bewerteten Informationsmaterialien zur Exposition durch Mobilfunkgeräte in den betriebsbereiten Shops für die Kunden leicht verfügbar zu machen. Hierzu werden sie zusätzlich zu den Prüfungen im Rahmen der zweijährigen unabhängigen Gutachten regelmäßig dokumentierte Stichproben in mindestens fünf Prozent der eigenen Filialen durchführen, um die Verfügbarkeit zu prüfen und zu gewährleisten. Zudem unterstützen die Mobilfunknetzbetreiber die Initiative der Bundesregierung, ein europäisches Qualitätssiegel für mobile Endgeräte unter besonderer Berücksichtigung einer niedrigen Exposition der Nutzer zu entwickeln.

4.3 Forschung

Forschungsförderung

Im Rahmen des Deutschen Mobilfunkforschungsprogramms wurden die Wirkungen elektromagnetischer Felder intensiv untersucht. Die Strahlenschutzkommission und das Bundesamt für Strahlenschutz sind dabei, die umfangreichen Ergebnisse auszuwerten und haben bereits erste Empfehlungen für noch notwendige Forschungsprojekte gegeben. Die Bundesregierung plant für die Forschung zu gesundheitlichen Auswirkungen hochfrequenter elektromagnetischer Felder bis zu 500.000 Euro pro Jahr bereitzustellen. Die Mobilfunknetzbetreiber bekräftigen ihr Interesse an dieser unabhängigen Forschung, indem sie diejenigen Forschungsprojekte, die die gesundheitlichen Auswirkungen der elektromagnetischen Felder und Signale des öffentlichen Mobilfunks untersuchen, anteilig mit Mitteln in Höhe von 1,0 Mio. Euro unterstützen.

Runder Tisch

Die Mobilfunknetzbetreiber regen an, den im Rahmen des Runden Tisches zum Deutschen Mobilfunk Forschungsprogramm (RTDMF) mit verschiedenen Stakeholdern aufgenommenen Dialog fortzusetzen. Der RTDMF gibt gesellschaftlichen Gruppen und Institutionen die Möglichkeit, sich über den Stand der Forschung zu informieren und Anregungen aus ihrer Sicht dazu abzugeben. Insbesondere soll der RTDMF auch künftig einen Beitrag zur Transparenz leisten und das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) bei der Kommunikation von Forschungsergebnissen zu elektromagnetischen Feldern des Mobilfunks weiter beratend unterstützen. Wünschenswert wäre es, wenn in den weiteren Dialog auch Ergebnisse internationaler Forschungsprogramme mit einbezogen würden.

4.4 Monitoring

Die Mobilfunknetzbetreiber werden die Bundesregierung alle zwei Jahre auf der Basis eines unabhängigen Gutachtens über die Erfahrungen mit der Selbstverpflichtung informieren. Darüber hinaus werden sie einmal im Jahr an einem Kontrollgespräch teilnehmen, zu dem die Bundesregierung einlädt. Mit diesen neuen Maßnahmen wollen die Mobilfunknetzbetreiber auch künftig einen aktiven Beitrag zur weiteren Verbesserung der Vorsorge beim Mobilfunk leisten. Die Maßnahmen sind geeignet, weitere Fortschritte bei der Lösung von Standortkonflikten und bei der Information der Bürgerinnen und Bürger zu erzielen. Zudem helfen sie, den Wissensstand über die Wirkung von Mobilfunk zu vervollständigen.

5.0

ANHANG: ALLES, WAS NÜTZLICH IST

**Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU)**
Stresemannstraße 128 - 130
10117 Berlin
Telefon: 030 18305-0
Telefax: 030 18305-4375
www.bmu.de

**Bundesvereinigung der kommunalen
Spitzenverbände**
c/o Deutscher Städtetag
Lindenallee 13 - 17
50968 Köln
Telefon: 0221 3771-0
Telefax: 0221 3771-128
E-Mail: post@staedtetag.de
www.staedtetag.de

Informationszentrum Mobilfunk e. V.
Hegelplatz 1
10117 Berlin
Telefon: 030 2091698-0
gebührenfreie Hotline: 0800 3303133
Telefax: 030 2091698-11
E-Mail: info@izmf.de
www.izmf.de

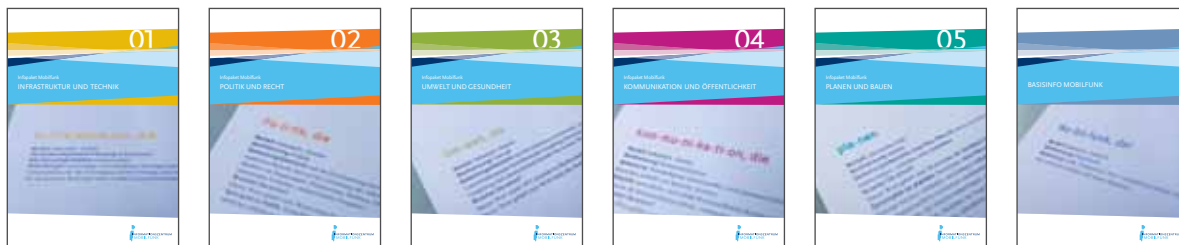
Deutsches Institut für Urbanistik
Straße des 17. Juni 110
10623 Berlin
Telefon: 030 39001-0
Telefax: 030 39001-116
E-Mail: henckel@difu.de
www.difu.de

Zusätzliche Adressen und Internetseiten mit Informationen zum Mobilfunk

**Bundesnetzagentur für Elektrizität,
Gas, Telekommunikation, Post und
Eisenbahnen (BNetzA)**
Tulpenfeld 4, 53113 Bonn
Postfach 80 01
53105 Bonn
Telefon: 0228 14-0
Telefax: 0228 14-88 72
www.bundesnetzagentur.de

Bundesamt für Strahlenschutz (BfS)
Postfach 10 01 49
38201 Salzgitter
Telefon: 01888 333-11 30
Telefax: 01888 333-11 50
www.bfs.de

**Strahlenschutzkommission (SSK)
Geschäftsstelle beim Bundesamt
für Strahlenschutz**
Postfach 12 06 29
53048 Bonn
Telefax: 0228 676459
E-Mail: HHeller@bfs.de
www.ssk.de



Bestellinformation

Diese Information gehört zu einer Reihe von Broschüren zum Thema Mobilfunk:

- Nr. 1** **Infrastruktur und Technik**
- Nr. 2** **Politik und Recht**
- Nr. 3** **Umwelt und Gesundheit**
- Nr. 4** **Kommunikation und Öffentlichkeit**
- Nr. 5** **Planen und Bauen**
- Sonderheft** **Basisinfo Mobilfunk**

Sie können einzelne Hefte oder die gesamte Reihe direkt bestellen oder im Internet downloaden.